

● **Blindengeld wegen Alzheimer**

Einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zufolge können auch schwerst Hirngeschädigte ohne visuelle Wahrnehmung einen Anspruch auf Blindengeld besitzen. Nachdem das Landessozialgericht (LSG) die Klage einer unter schwerer Alzheimer-Demenz leidenden Frau mit dem Verweis auf fehlende kognitive Möglichkeit zur Verarbeitung von Sinneseindrücken abgelehnt hatte, korrigierte das BSG schließlich das Urteil und sprach der Klägerin das Recht auf Blindengeld nach dem BayBlindG zu. Das BSG verwies den Rechtsstreit zwar zurück an die Vorinstanz, führte allerdings aus, dass Blindheit vorauszusetzen ist, obwohl keine spezifische Sehstörung nachweisbar ist, wenn cerebrale Störungen vorliegen. Wird Blindheit festgesellt, besteht der Anspruch auf Blindengeld zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen in Form einer Pauschalleistung. Allerdings besteht folgende Einschränkung: Kann ein blindheitsbedingter Aufwand aufgrund der Eigenart des Krankheitsbildes nicht begründet werden, wird der Zweck des Blindengeldes verfehlt. Dann darf der zuständigen Behörde der Einwand der Zweckverfehlung nicht verwehrt werden. Die Vorinstanz hat nun zu prüfen, ob eine derartiger Ausschlussgrund im vorliegenden Falle zum Tragen kommt. (Urteil B 9 BL 1/17 R) ■